

„Krieg in der Ukraine – Veränderungen in der Entscheidungspraxis“

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

1. Problemkreis:

Die 3. Fassung der Übergangs-Verordnung ab dem 01.09.2022: Visafreier Aufenthalt ab 01.09.2022 nur noch für 90 Tage.

Die Folgen für die Entscheidungs- und Beratungspraxis.

2. Problemkreis:

Bestandsaufnahme: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG:

Antragsverfahren für Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine bei den Ausländerbehörden und die Beteiligung des BAMF.

Rechtsschutz – Erste Rechtsprechung.

3. Problemkreis:

„Option Asylantrag?“

Asylrechtliche Perspektiven für ukrainische und russische Staatsangehörige.